

NETZWERK / STATUTEN

A ALLGEMEINES

1. Name, Sitz

Unter dem Namen "Schweizerisches Netzwerk für lösungsorientiertes Arbeiten" besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

2. Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck, das Wissen über und die Erfahrungen mit dem lösungsorientierten Ansatz, wie er ursprünglich und insbesondere von Steve de Shazer und Insoo Kim Berg begründet wurde, in Bereichen wie Beratung, Pädagogik, Coaching, Therapie, Management uam, zu verbreiten, weiterzuentwickeln und Fachleute zu vernetzen.

3. Mittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen und freiwilligen Beiträgen
- Schenkungen und Legaten und
- Einkünften aus Dienstleistungen.

B MITGLIEDSCHAFT

4. Mitglieder

Mitglied kann werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist und eine angemessene Weiterbildung im lösungsorientierten Ansatz absolviert hat. Die Mitglieder fördern den Vereinszweck nach Möglichkeit.

5. Aufnahme

Wer Mitglied werden will, stellt einen schriftlichen Antrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und orientiert die übrigen Mitglieder. Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

6. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitglieds ist der Mitgliederversammlung vorbehalten. Das Ende der Mitgliedschaft begründet keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7. Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder leisten einen durch die Mitgliederversammlung jährlich festgelegten Jahresbeitrag. Wenn die Mitgliedschaft vorzeitig erlischt, besteht kein Anspruch auf irgendwelche Rückerstattungen.

8. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur bis zur Höhe des festgelegten Mitgliederbeitrages.

C ORGANISATION

9. Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

10. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen. Ein Drittel der Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Die Einladungen erfolgen schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden. Der Versand der Einladung erfolgt spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Das Präsidium hat bei Stimmengleichheit den Stichtscheid, bei einem Ko-Präsidium entscheidet die Stimme der/des Sitzungsleitenden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Es wird ein Protokoll geführt.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu:

- Beschlussfassung über die Anträge des Vorstands, des Präsidiums und der Rechnungsrevisoren
- Wahl und Abberufung des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren. Das Präsidium kann als Ko-Präsidium gewählt werden.
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Ausschluss von Mitgliedern

- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

11. Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, wobei die verschiedenen Berufsfelder, in denen der lösungsorientierte Ansatz angewendet wird (siehe Artikel 1), möglichst vertreten sein sollten.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr. Die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt einzeln, die Bestätigungswahl gemeinsam. Die Wahl resp. Wiederwahl des Präsidiums erfolgt einzeln. Die Amtszeit im Vorstand ist auf 10 Jahre beschränkt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand wird vom Präsidium einberufen. Es findet mindestens eine Vorstandssitzung pro Jahr statt. Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann die Durchführung einer Vorstandssitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Sitzungsleitende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern dagegen nicht von mindestens zwei Vorstandmitgliedern Widerspruch erhoben wird.

Der Vorstand beschliesst über sämtliche Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans fallen, insbesondere über:

- Umsetzung der von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse
- Aufnahme von Mitgliedern
- Anstellung der Geschäftsstelle
- Einsetzung von Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen
- Antragstellung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Abschluss von Verträgen mit Gültigkeit für den Gesamtverein
- Erlass von Reglementen
- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung sowie der Ausgabenbefugnisse

12. Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder zwei Rechnungsrevisoren. Diese werden für zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13. Vereinsauflösung, Zweckänderung, Fusion und Liquidation

Die Auflösung des Vereins, eine substantielle Änderung des Vereinszwecks bzw. eine Fusion kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden und zwar mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Vermögen soll einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz überwiesen werden.

14. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

15. Inkrafttreten

Über diese Statuten wurde an der Mitgliederversammlung vom 29. Mai 2015 in Weggis Punkt für Punkt abgestimmt, sie müssen an der MV 2016 noch gesamthaft verabschiedet werden.

Sie ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 28. März 1998, sowie der letzten Anpassung anlässlich der Mitgliederversammlung vom 28. März 2009 in Stadel bei Winterthur.

Ort, Datum, Unterschrift Präsident/in